



Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Verkehr und Straßenwesen

Eing.: 19. Sep. 2011

Abt.: *[Signature]*

VS/HR.
[Signature] 19/19

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt für Verkehr und Straßenwesen
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Eing.: 19. Sep. 2011

Zuständig: Amt:

Gesehen: Az:

Rainer Trill
Referat StB 20
HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn
TEL +49 (0)228 99-300-5201
FAX +49 (0)228 99-300-807-5201
Ref-StB20@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Betreff: B 4/75, Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße
- RE-Vorentwurf
- Gesehenvermerk

- Bezug: 1.) Ihre Schreiben vom 12. und 15.11.2010
2.) Ihr Gespräch mit LA und LA 1 am 07.07.2011
3.) Finanzierungsvereinbarung Wilhelmsburger Reichsstraße vom 07.10.2009

Aktenzeichen: StB 20/72131.6/1075-1312459
Datum: Bonn, 16.09.2011
Seite 1 von 5

Anlage: RE-Vorentwurf (10 Ordner) mit Gesehenvermerk

Der RE-Vorentwurf für die vorgenannte Maßnahme erhält unter Berücksichtigung der vorgenommenen Prüfungseintragungen, der Prüfungsvermerke, meiner Grüneintragungen sowie der nachfolgenden Hinweise den Gesehenvermerk:

1. Straßen-, Schienen- und Wegenetz / Kostenbeteiligung Dritter

Sind vorhandene Straßen, Schienen oder Wege zu ändern (z.B. Verlegung, Über- oder Unterführung), so hat deren Baulastträger oder Eigentümer nur Anspruch darauf, dass der ursprüngliche oder ein gleichwertiger Zustand hinsichtlich Abmessung und Beschaffenheit wiederhergestellt wird. Die Kosten für Maßnahmen, die darüber hinausgehen, hat der Träger der Baulast, bei Privatwegen der Eigentümer zu tragen. Hierüber ist eine Vereinbarung zu schließen. Ich bitte, dies bei der Querschnittsgestaltung der Verkehrswege sowie deren Befestigung zu beachten.

Darüber hinaus weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Bund keinerlei Kosten für die nach Aussage der DEGES nur nachrichtlich dargestellte zusätzliche Fußgängerbrücke Nr. 10 sowie deren beidseitigen





Seite 2 von 5

Anbindung übernimmt und auch die gestalterischen Elemente auf der Westseite vor dem geplanten BSU-Gebäude voll zu Lasten des Verursachers gehen.

Gemäß der abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung werden vom Bund auch keine Kosten für den Rückbau der alten Wilhelmsburger Reichsstraße übernommen. Deshalb wurden Hamburg in der AKS überschläglich ermittelte 0,6 Mio. € zugeordnet. Teilen Sie mir bitte die Höhe der veranschlagten Rückbaukosten der jetzigen Wilhelmsburger Reichsstraße sowie der bereits im Vorentwurf kostenmäßig enthaltenen Maßnahmen vor dem geplanten BSU-Gebäude mit.

Die mit Ihnen am 30.06.2010 abgestimmten Änderungen des vorgelegten Fiktiventwurfs zum beabsichtigten Lärmschutz an der Westseite im Bereich der IGS 2013 waren leider in der AKS noch nicht eingearbeitet. Ich habe dies mit Ausnahme der Verlängerung bis nördlich des Bauwerks 10 nachgeholt. Dabei wurden die Kosten der Baustraße prozentual aufgeteilt. Daraus ergibt sich eine Kostenverlagerung vom Bund Straße zu Hamburg in Höhe von 0,286 Mio. €. Darüber hinaus wurde die 4,50 m hohe Wandkonstruktion im endgültigen Vorentwurf gegenüber dem Fiktiventwurf sowohl im Norden (km 2+260 bis 2+289) als auch im Süden (km 0+860 bis 0+926) zum Schutz des IGS-Geländes verlängert. Dafür werden Hamburg Mehrkosten in Höhe von 0,2 Mio. € zugerechnet.

Ich bitte um Vorlage der Gutachten für die Gleisanschießergemeinschaft Rubbertstraße und den Gleisanschießer Dratelnstraße 16 sowie der abgeschlossenen Verträge.

Bei der Kreuzung der verlegten Bundesstraße mit den Schienenwegen bei Bau-km 0+600 handelt es sich um die Änderung einer vorhandenen Kreuzung nach § 12 Nr. 2 EKrG. Die nach der Kreuzungsmaßnahme geänderten Erhaltungskosten sind auf Grundlage der ABBV zu berechnen und abzulösen.

2. Eisenbahnanlagen

Ich bitte zu prüfen, ob im Nordkopf eine weitere Weichenverbindung zwischen den beiden Gleisen der Strecke 1255 erforderlich ist, um von den neuen Puffergleisen 4233 und 4234 in das Regelgleis Richtung Hamburg-Süd und zum Peutegleis zu gelangen und umgekehrt.



Seite 3 von 5

Bei einigen Weichen größeren Halbmessers (≥ 500 m) wurde die Schienenform UIC 60 gewählt. Hier wäre zu prüfen, ob Weichen dieser Halbmesser auch in Schienenform S 54 verfügbar sind und verwendet werden sollten.

Bemerkenswert ist, dass die derzeit vorhandene höhengleiche Überleitverbindung von Strecke 1255 über Strecke 2200 zur Strecke 1280 mit Lärmschutzwänden überplant wird, während die entsprechende Verbindung, die die Strecke 2200 höhenfrei kreuzen soll, voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden soll. Hier muss geprüft werden, ob diese Lärmschutzwände in der 1. Baustufe überhaupt realisierbar sind.

3. Leitungen

Bei meiner Zustimmung zur Planung gehe ich davon aus, dass Leitungsverlegungen nur im notwendigen Umfang durchgeführt werden. Bei den notwendigen Leitungsanpassungsarbeiten sind im Rahmen der Ausführungsplanung und vor Durchführung der Baumaßnahmen in jedem Einzelfall die bestehenden Rechtsverhältnisse im Hinblick auf Folgekostenregelungen zu prüfen. Für die Fälle, in denen kein spezieller Nutzungsvertrag für die Ver- und Entsorgungsleitungen mit dem Grundstückseigentümer bzw. keine dingliche Sicherung der Leitung besteht, ist vom Vorliegen eines Miet- oder Leihvertrages auszugehen (BGH, Urteil vom 20.02.1992, VkB1. 1992, 362; BGH, Urteil vom 17.03.1994, VkB1. 1994, 497) mit der Folge, dass die Versorgungsunternehmen die Folgekosten ganz oder teilweise zu tragen haben. Das Veranlassungsprinzip ist als allgemeine Rechtsgrundlage für eine Kostenerstattung nicht anerkannt. Es gilt nur, soweit es in der gesetzlichen Regelung konkret zum Ausdruck gebracht ist (BGH, Urteil vom 17.03.1994, a. a. O.).

Die Folgekosten bei der Änderung von Telekommunikationslinien ergeben sich aus § 72 des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Die Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Bau- last des Bundes - Nutzungsrichtlinien - (ARS Nr. 5/2009 vom 11.05. 2009) bitte ich zu beachten.

Die unter Punkt 15.1 vorgelegten Versorgungsträgerpläne sind vor- bildlich, ich bitte jedoch zukünftig schon in der Entwurfsphase auch die Kostentragung Dritter und deren Höhe zu ermitteln und in die AKS einfließen zu lassen.





Seite 4 von 5

4. Schalltechnische Untersuchung

Bezüglich der Lärmschutzwand zum Schutz der Kleingärten und des IGS-Geländes (Bau-km 0+500 – 2+300) gehe ich davon aus und bitte sicherzustellen, dass die Verpflichtung für den Bund zum Bau einer **3,0 m hohen Wand** in einer schalltechnischen Berechnung nachgewiesen wurde.

Für die einzelnen Wohnhäuser im westlich angrenzenden Gewerbegebiet (Bau- km 2+900 – 4+020) gelten nicht die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete, sondern die für Gewerbegebiete (69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts). Somit ergeben sich an diesen wenigen Gebäuden nur geringe bis gar keine Überschreitungen der Grenzwerte. Die Berechnungsergebnisse zeigen außerdem, dass die Pegelminderung durch die geplante Wand sehr gering ist (weniger als 1 dB(A)). **Somit kann von ca. Bau- km 3+000 bis ca. 4+000 auf die Lärmschutzwand verzichtet werden.**

Zur Ermittlung der Ansprüche auf passiven Lärmschutz in Folge des Neubaus der B 4/ B 75 müssen alle geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Rechenlauf berücksichtigt werden, d. h. auch die geplanten Wände an den Bahnanlagen.

Dem entwickelten Gesamtlärmkonzept Straße – Schiene kann auf Grundlage der vorgeschlagenen Kostenbeteiligung der Bahn zugestimmt werden. Denn sie berücksichtigt angemessen, dass der größere Anteil der Lärmemissionen von den Bahnanlagen ausgeht.

5. Grundwasserwanne

Ich bitte zu prüfen, ob die auf dem Bauwerk 4 vorgesehene Lärmschutzwand zur Kostenminimierung baulich mit dem Trog verbunden werden kann.

6. Einziehung/Widmung/Umstufung/Beschilderung

Die Widmung der neuen Wilhelmsburger Reichsstraße bitte ich zur Bundesstraße 75 auszusprechen und auch die nördlich und südlich anschließenden Abschnitte (jetzige A 252 und A 253) mit einzubeziehen.

Dementsprechend ist eine einheitliche gelbe Beschilderung zu wählen und mit mir abzustimmen. Die vorgesehene Nummerierung und Bezeichnung bitte ich gemäß §1 Abs. 5 FStrG mir zur Zustimmung vorzulegen.

Die vorhandene B 4/75 wird zwischen den Anschlussstellen HH-Wilhelmsburg-Süd und HH-Georgswerder von Hamburg nach Fertigstellung der verlegten Bundesfernstraße abgestuft bzw. soweit sie zurückgebaut werden soll, entwidmet und aus der Baulast des Bundes entlassen. **Es werden zuvor keine Erhaltungs- oder Rückbaumaßnah-**





Seite 5 von 5

men zu Lasten des Bundes durchgeführt, sofern sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind.

7. Kosten

Mit der Erteilung des Gesehenvermerkes gehe ich davon aus, dass der Bund nicht zu Kosten herangezogen wird, zu deren Tragung er rechtlich nicht verpflichtet ist.

Ich bitte alle Kostenreduzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die aus Ihren und meinen Prüfbemerkungen resultierenden Kostenänderungen bitte ich im Rahmen der nächsten Kostenfortschreibung zu berücksichtigen.

8. Kostenmanagement und weiteres Vorgehen

Gemäß Allgemeinem Rundschreiben Nr. 17/1995 und mit Bezug auf Ziffer 21 (4) der Planfeststellungsrichtlinien 2002 weise ich darauf hin, dass für wesentliche Kostenänderungen, die sich im Rahmen der weiteren Planungsabstimmung und im Planfeststellungsverfahren bei Planungs- und etwaigen Kostenteilungsänderungen ergeben, vor der Genehmigung oder Feststellung des Plans der Gesehenvermerk des BMVBS einzuholen ist.

Grundsätzlich bitte ich, mich von der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und vor Feststellung des Plans zu unterrichten und dabei zu bestätigen, dass die zugrunde liegenden Planunterlagen mit dem RE-Vorentwurf bzw. dessen Änderungen, die Gesehenvermerk erhalten haben, übereinstimmen.

Im Auftrag

Rainer Trill